



im Regionalrat Düsseldorf

Düsseldorf, den 12.06.07

Anfrage

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident,

anlässlich eines Presseartikels der taz vom 6.06.07 in dem die Umgehung des Deponieverbotes für nicht vorbehandelte Gewerbeabfälle und „Entsorgung“ in Tongruben und Tagebaue als Praxis in einer rechtlichen Grauzone beschrieben wird, werfen sich für unsere Fraktion noch Fragen in Zusammenhang mit der 50. Änderung des Regionalplanes (TOP 4 RR 14.06.07) auf.

Bei dieser Regionalplanänderung geht es um eine Austonung auf dem Gebiet der Gemeinde Hünxe mit anschließender Verfüllung von Steinkohlenflugasche, Böden und Schlämmen. Es geht dabei nicht nur um die Gewinnung von Rohstoffen, sondern um die Erzielung zusätzlicher Rentabilität durch die Wiederverfüllung mit Abfällen. Dies ist der Vorlage zu entnehmen.

Mit der 50. Regionalplanänderung wird unseres Erachtens eine Abfalldeponie gebaut - darauf weist der Umweltbericht mit den Ausführungen zur Deponieverordnung und der baulichen Herstellung zur Ableitung des anfallenden Sickerwassers hin.

Deshalb bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wäre die Errichtung einer klassischen Mülldeponie für diese Stoffklassen insbesondere der Schlämme noch zulässig? Um welche Schlämme handelt es sich?
2. Wäre dies ein anderes Planverfahren?
3. Wird die Steinkohlenflugasche zur Konditionierung (Deponierbarmachung von Schlämmen, TS-Gehalt) der Schlämme gebraucht?
4. Wie kann verhindert werden, dass wie im Artikel beschrieben minderwertiger Gewerbeabfall klein geschreddert und mit den o.g. zugelassenen Abfällen vermischt wird?
5. Wie viel Verfüllvolumen fällt ungefähr an?
6. Wie viel Jahre Überwachung ist dafür nötig?
7. Wie schätzt die Bezirksregierung die Güte einer langfristig nötigen und zuverlässigen Überwachungspraxis auch im Hinblick auf den Abbau der Umweltbehörden ein?

Für die Mühe der Beantwortung bedanken wir uns im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Krause
Uwe Tietz